

MERKBLATT zum Jugendschutz

Die wichtigsten Gesetze im Zusammenhang mit Veranstaltungen sind das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JuSchG) und das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Wir hier verzichten bewusst auf den genauen Gesetzeswortlaut.

1. Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JuSchG)

a) Wichtige Begriffe:

- **Kinder und Jugendliche:** Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.
Jugendlicher ist, wer 14 aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- **Erziehungsbeauftragte Person:** Eine erziehungsbeauftragte Person nimmt Erziehungsaufgaben nach Absprache mit den Eltern wahr. Dies kann jede Person über 18 Jahre sein, die in der Lage ist, Erziehungsaufgaben zu erfüllen (z.B. im Verein die Gruppenleiterin).
- **Öffentlichkeit:** Dazu gehören Orte und Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind. Dort gilt das Jugendschutzgesetz.

b) Einzelne Regelungen:

§ 10 JuSchG : Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen und ihnen dürfen auch keine Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Shishas (auch nikotinfrei) verkauft oder angeboten werden.

Wichtig: Auch dann nicht, wenn es die Eltern erlauben! Als Veranstalter sollten Sie darauf achten!

§ 9 JuSchG: Alkoholische Getränke

Sogenannte harte Alkoholika (z.B. Schnäpse, Liköre, Rum, Wodka, Whisky, Cognac oder andere branntweinhaltige Getränke), dürfen nicht an Minderjährige abgegeben werden, sondern nur an Erwachsene ab 18 Jahren. Grundsätzlich gilt, dass Getränke, die Branntwein enthalten weder an Kinder noch an Jugendliche abgegeben werden dürfen. Dies gilt unabhängig davon, wie groß die darin enthaltene Menge an Branntwein ist.

Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, darf an 16-jährige Jugendliche abgegeben werden. Falls der Thekendienst unsicher ist, wie alt der junge Mensch ist, ist es sinnvoll, sich den Personalausweis zeigen zu lassen.

Aktuell ist es erlaubt, 14-jährigen Jugendlichen Bier und Wein in Begleitung ihrer Eltern zu geben; diese Regelung wird jedoch derzeit politisch diskutiert und könnte künftig wegfallen.

Wichtig: Die Vereine bzw. Veranstalter müssen bedenken, dass die Beschränkung bzw. das Verbot nicht nur für die Abgabe, sondern auch für den Konsum von Alkohol gilt!

D.h., es sollte darauf geachtet werden, dass ein unerlaubter Konsum von Alkohol (gemäß den hier genannten Altersstufen) unterbunden wird. Klassisches Beispiel: Das Mitbringen von eigenen alkoholischen Getränken.

Die Vereine sollen zwar die Gemeinschaft fördern, aber wenn Kinder und Jugendliche dabei sind, darf das nicht über den Ausschank von Alkohol geschehen. Die Erwachsenen im Verein sollten, im Interesse der Jugendlichen, überlegen, wie sie dieses Verbot unterstützen können.

§ 5 JuSchG: Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen

a) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen eine öffentliche Tanzveranstaltung nicht ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person besuchen.

Ausnahmen:

- Wenn der Veranstalter ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist (z.B. Jugendzentrum, Jugendverband, Verein mit Anerkennung, usw.) *und* es sich um eine Jugendveranstaltung handelt.
- Wenn die Tanzveranstaltung im Rahmen der Brauchtumpflege stattfindet oder künstlerischer Betätigung (Zunftabend) dient.

In diesen Fällen darf die Anwesenheit von Kindern bis 22:00 Uhr und von Jugendlichen unter 16 Jahren bis längstens 24:00 Uhr gestattet werden.

Werden die Kinder oder Jugendlichen von den Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person begleitet, entfallen die Alters- und Zeitgrenzen, wobei wichtig ist, dass die Minderjährigen auch tatsächlich beaufsichtigt werden müssen.

b) Jugendliche ab 16 Jahren dürfen längstens bis 24:00 Uhr anwesend sein.

Aufsichtspflicht:

Die Aufsichtspflicht soll Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen schützen. Sie müssen vor möglichen Gefahren gewarnt und auf die Folgen eines falschen Verhaltens hingewiesen werden. Falls es erforderlich ist, muss ein Verbot verhängt werden.

Die Aufsichtsperson muss während der Veranstaltung in der Lage sein, den Schutz und das Wohl der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen tatsächlich zu gewährleisten.

2. Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Mithilfe bei Veranstaltungen

Helfer sind manchmal schwer zu bekommen. Könnte da nicht der Nachwuchs hinter der Theke Getränke oder Würstchen verkaufen?

§ 5 JArbSchG: Verbot der Beschäftigung von Kindern Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Kindern verboten.

§ 2 JArbSchG: Kind, Jugendlicher

Jugendliche dürfen grundsätzlich nur zwischen 6:00 und 20:00 Uhr beschäftigt werden. Wenn sie über 16 Jahre alt sind, dürfen sie auf Grund von Sonderregelungen im Gaststättengewerbe längstens bis 22:00 Uhr arbeiten. Außerdem ist darauf zu achten, dass Jugendliche täglich nicht mehr als 8 Stunden beschäftigt werden dürfen.

Unser Tipp: Wenn Jugendliche bei Veranstaltungen mithelfen, sollte dies nicht unbedingt an der Theke sein (zumindest nicht beim Alkoholausschank!), sondern vielleicht beim Richten von belegten Brötchen.

§ 6 JArbSchG – Ausnahmen bei Veranstaltungen

Die Mitwirkung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen bei Auftritten gilt als Beschäftigung und ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Eine Ausnahmegenehmigung kann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (hier Gewerbeaufsichtsamt/Landratsamt) beantragt werden.

Bei Fragen oder im Zweifel ist die zuständige Behörde zu kontaktieren.